



Sitzungsvorlage Gemeinderat

Datum: 21.11.2024

Vorlage Nr.: 2024-046

TOP: 4

Status: Öffentlich

Beratung und Beschluss über die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

I. Sachverhalt

Die beigefügte Gebührenkalkulation für die Jahre 2025 – 2028 berücksichtigt zunächst die vorläufigen Betriebsergebnisse der Jahre 2020 – 2023 mit der Abdeckung der Gebührenüberschussrückstellung aus der Eröffnungsbilanz. Die Fremdwasserbezugsgebühr durch die Mutlanger Wasserversorgungsgruppe wurde während des Kalkulationszeitraums von 0,92 € auf zunächst 1,01 € und dann nochmals auf 1,05 € angehoben. Diese Anhebung fand keine Berücksichtigung innerhalb der letzten Kalkulation, sodass ein **negatives vorläufiges Betriebsergebnis** von insgesamt **-154.092,20 Euro** festgestellt werden muss.

Diese Unterdeckung kann innerhalb der darauffolgenden fünf Jahren, also in dem jetzigen Kalkulationszeitraum berücksichtigt werden. Voraussichtlich wird die Mutlanger Wasserversorgungsgruppe die **Fremdwasserbezugsgebühr** zum 01.01.2025 erneut auf dann **1,13 €/m³** anheben.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren und der Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes ergibt sich ein **Wasserzins** von **3,15 €/m³** (bisher 1,70 €/m²).

II. Beschlussvorschlag

- 1) Der Gemeinderat legt den kalkulatorischen Zinssatz für den Kalkulationszeitraum 2025 – 2028 auf 3,05 % fest und beschließt die Berücksichtigung die vorläufigen Betriebsergebnisse bis 2023 im vorliegenden Kalkulationszeitraum.
- 2) Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) zu.

III. Anlagen

- Berechnung des langfristigen Fremdkapitalzinses zur Ermittlung des kalk. Zinssatzes
- Kalkulation der Verbrauchsgebühr (Wasserzins)
- Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)